

LANDESSPORTBUND HESSEN E.V.

10. sportinfra - Messe und Fachtagung - "Nachhaltige Sportinfrastruktur"

FT 11 - Nachhaltige Entwicklung - Sport im Spannungsfeld Umwelt- und Naturschutz

Das Waldbetretungsrecht –
aktuelle Entwicklungen zur Novellierung der forstrechtlichen
Regelungen auf Bundesebene (Bundeswaldgesetz) und
Landesebene (Hessisches Waldgesetz)

Martin Kütke

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Referat VI 1 – Oberste Forstbehörde

Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

Tel.: 0611-8151610

Mail: martin.kuethe@landwirtschaft.hessen.de

Gliederung

1. Einleitung –

Der Wald als Wirtschaftsraum, Naturraum und Erholungsraum

2. Der Wald in Deutschland und in Hessen –

Befunde der BWI 4

3. Das Waldbetretrungsrecht

Entwicklungen auf Bundesebene (Bundeswaldgesetz)

Entwicklungen auf Landesebene (Hessisches Waldgesetz)

4. Ausblick und Diskussion

Wald als Wirtschaftsraum, Naturraum und Erholungsraum



Quelle: Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR), www.fnr.de

Gliederung

1. Einleitung –

Der Wald als Wirtschaftsraum, Naturraum und Erholungsraum

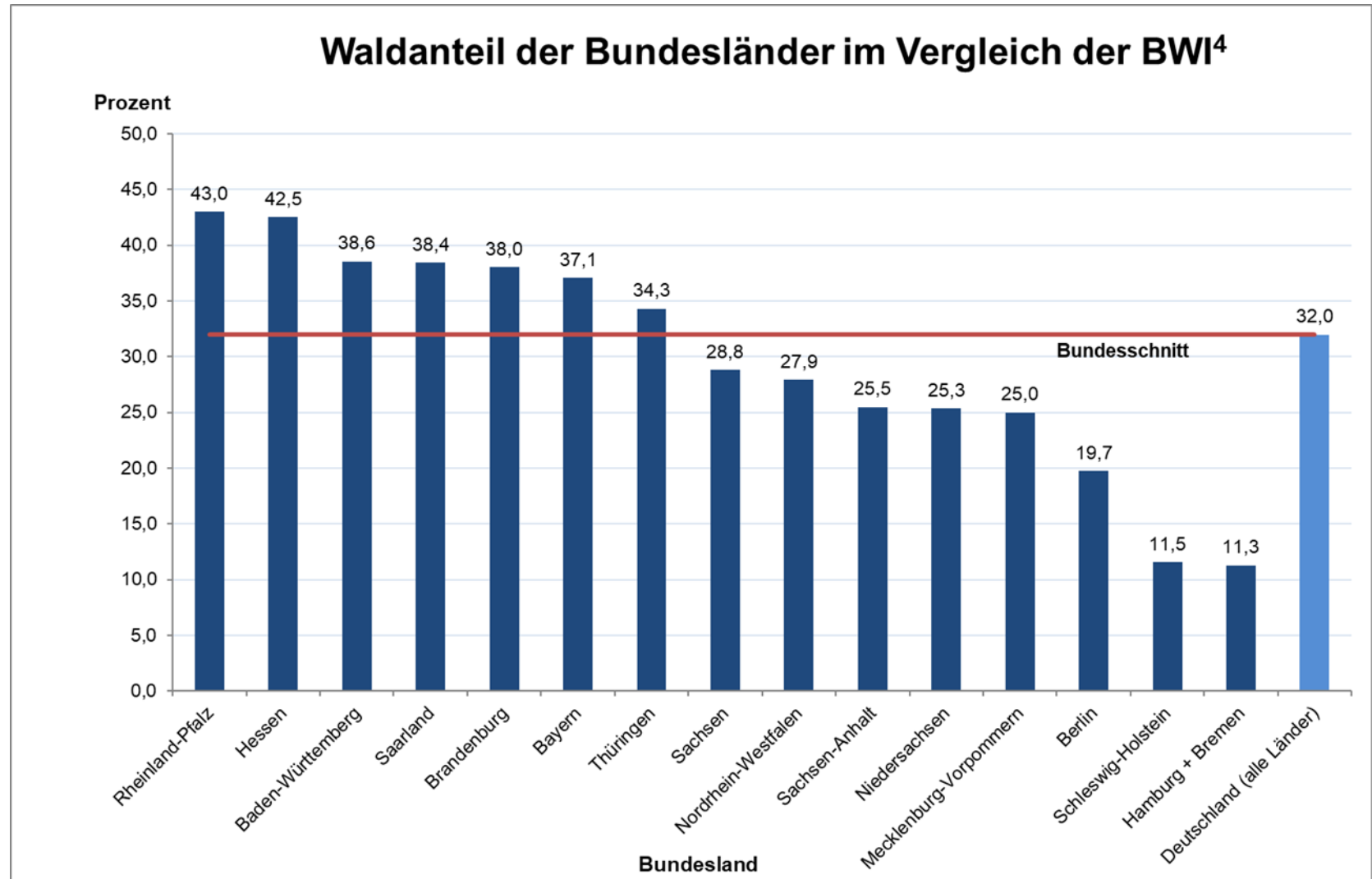
2. Der Wald in Deutschland und in Hessen – Befunde der BWI 4

3. Das Waldbetretrungsrecht

Entwicklungen auf Bundesebene (Bundeswaldgesetz)

Entwicklungen auf Landesebene (Hessisches Waldgesetz)

4. Ausblick und Diskussion



Quelle BWI 4

Link zur Broschüre für Hessen:

https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2024-10/bundeswaldinventur_4_daten_hessen.pdf

Wälder in Hessen

42,5 % Wald

rund 898.000 ha

davon rund

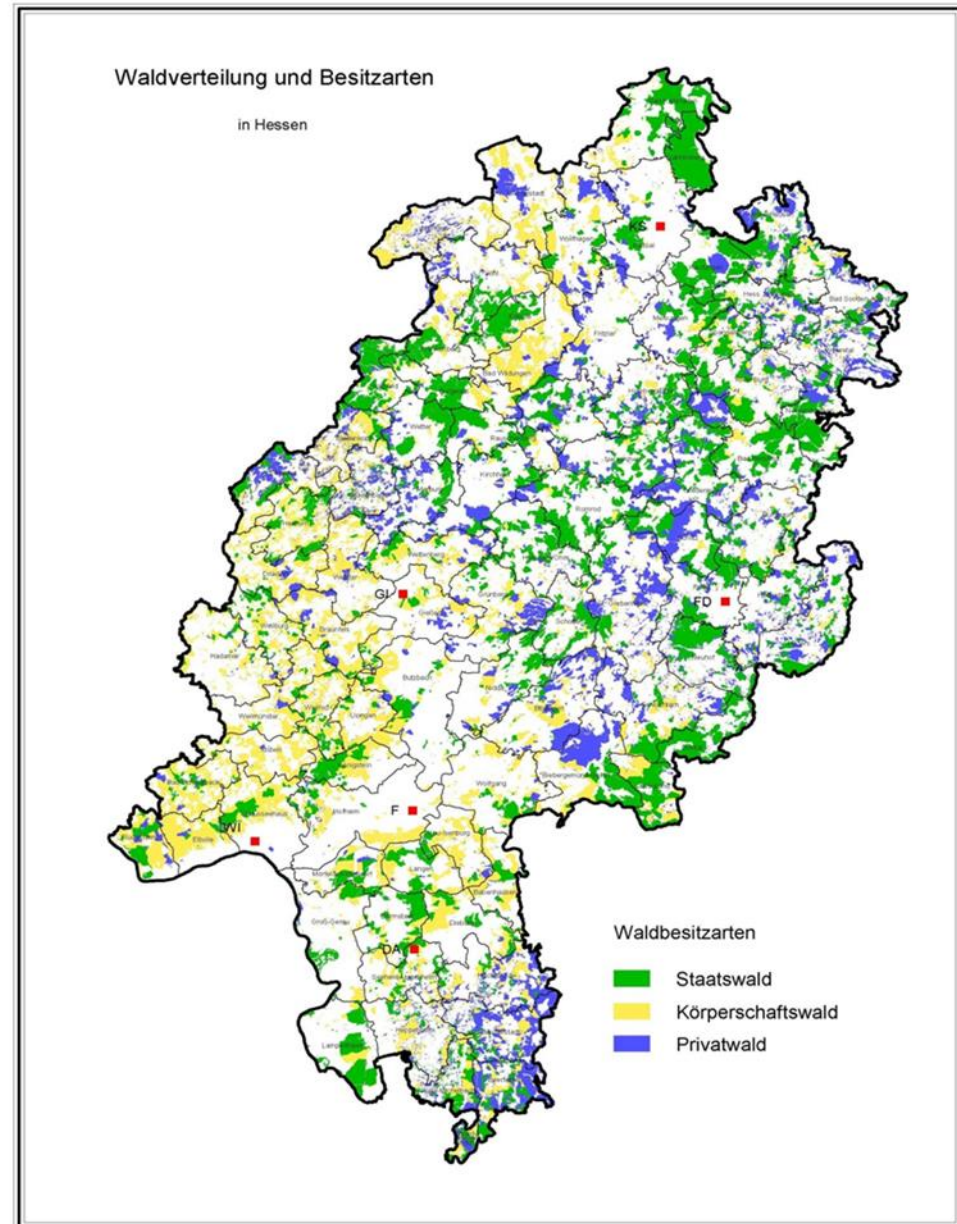
39 % Staatswald

36 % Körperschaftswald

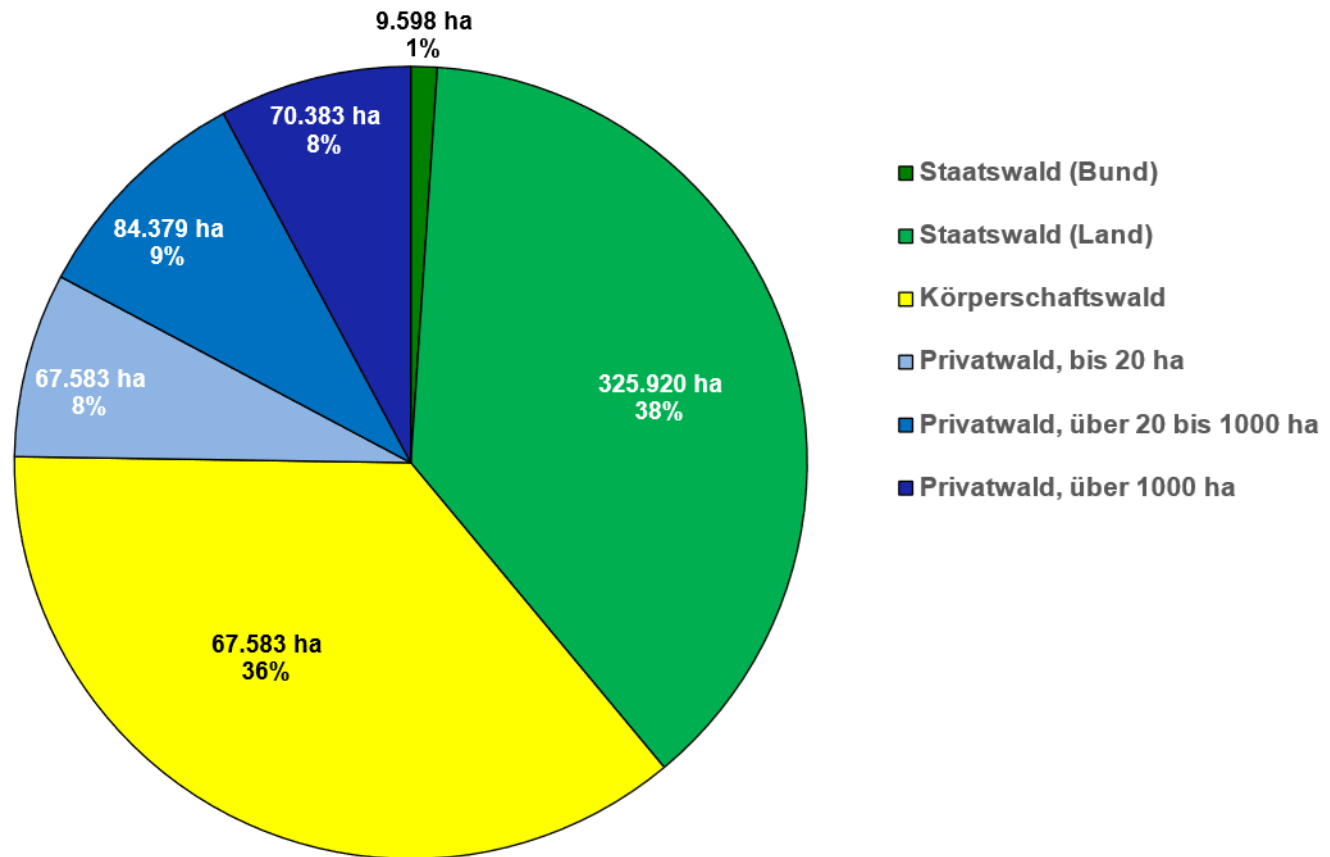
25 % Privatwald

ca. 60.000 Waldbesitzer

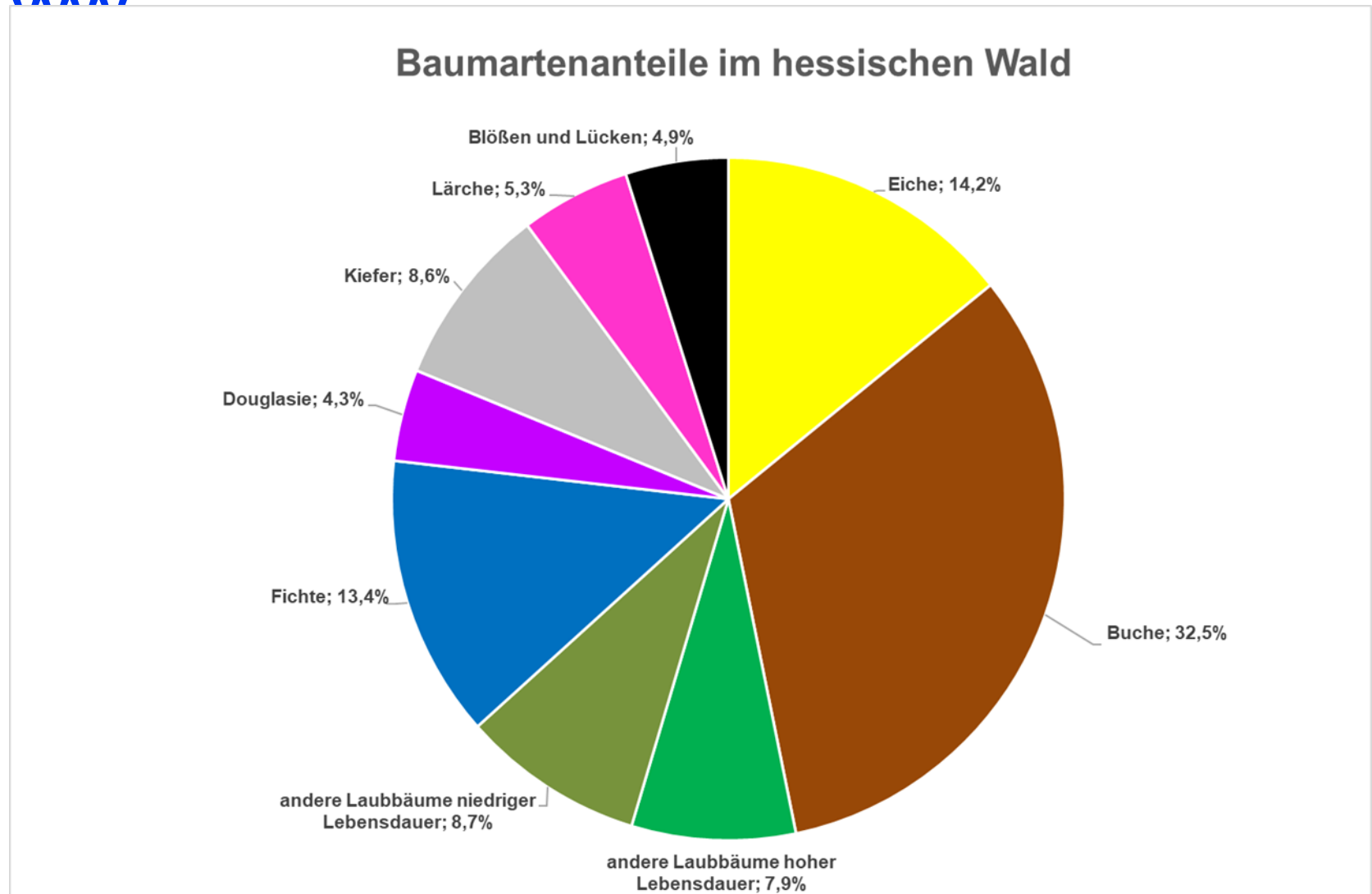
Quelle: HMLU / Hessen-Forst / BWI 4



Waldflächenverteilung nach Waldbesitzarten 2022



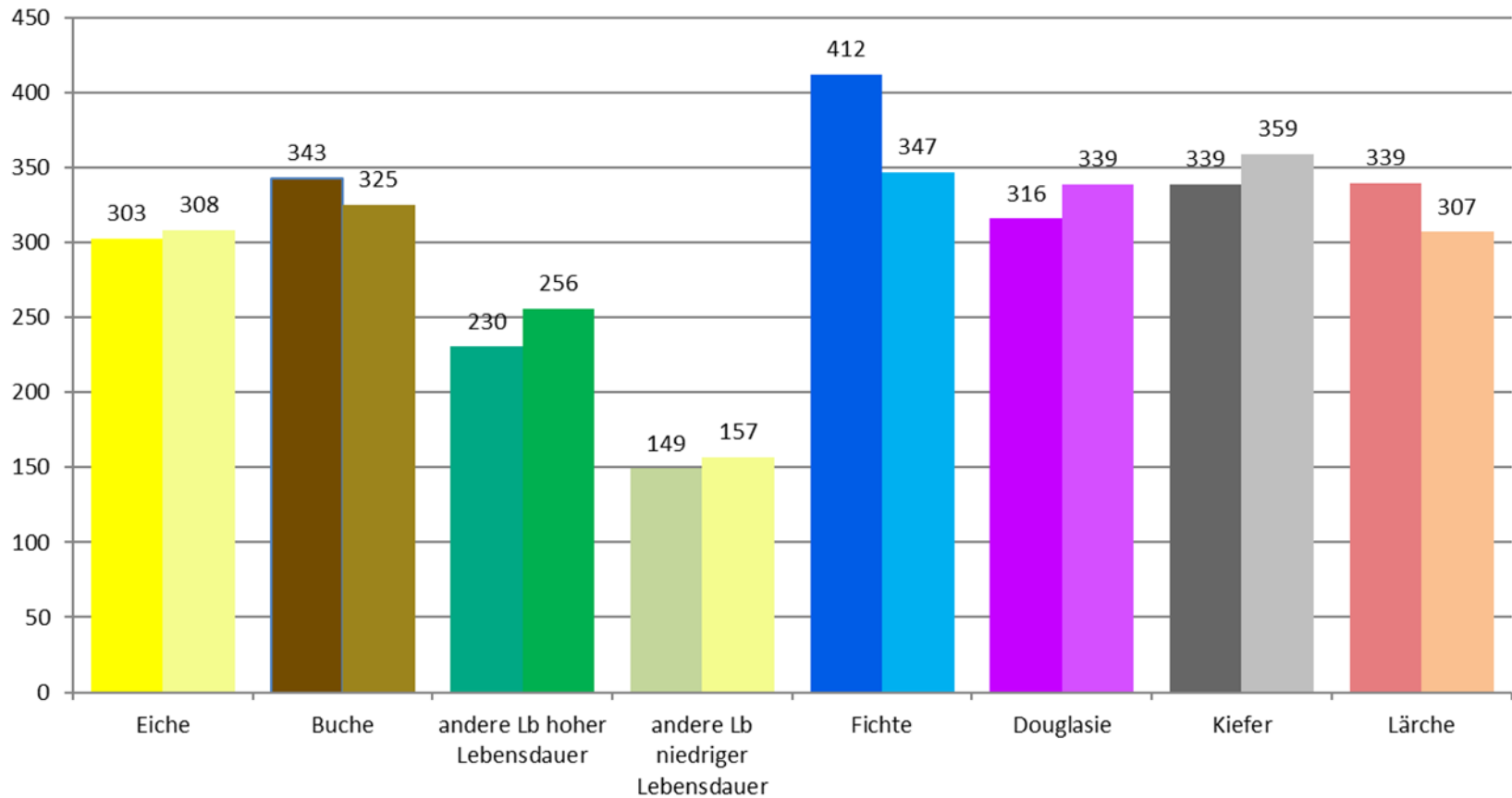
Quelle: BWI 4



Quelle: BWI 4

Vorrat je Hektar und Baumartengruppe 2012/2022, Hauptbestand

Vorrat je Hektar [m³]



Quelle: BWI 4

Gliederung

1. Einleitung –

Der Wald als Wirtschaftsraum, Naturraum und Erholungsraum

2. Der Wald in Deutschland und in Hessen –

Befunde der BWI 4

3. Das Waldbetretrungsrecht

Entwicklungen auf Bundesebene (Bundeswaldgesetz)

Entwicklungen auf Landesebene (Hessisches Waldgesetz)

4. Ausblick und Diskussion

Das Waldbetretungsrecht - Entwicklungen auf Bundesebene (BWaldG)

- Schreiben des BMEL vom 1. November 2024 mit
Referentenentwurf zur Änderung des BWaldG
Bitte um Anmerkungen bis spätestens Freitag, den 29. November 2024
- Pressestatement von Bundeskanzler Scholz zur **Entlassung von Bundesfinanzminister Lindner** am 6. November 2024 in Berlin
„Meine Damen und Herren, ich habe den Bundespräsidenten soeben um die Entlassung des Bundesministers der Finanzen gebeten.“
- Schreiben des BMEL vom 11. November 2024:
Änderung BWaldG zurückgezogen
„Angesichts der aktuellen bundespolitischen Lage wird das Gesetzesvorhaben in dieser verkürzten Legislatur nicht mehr zum Abschluss kommen.“

Das Waldbetretungsrecht - Entwicklungen auf Bundesebene (BWaldG)

Zurückgezogener Referentenentwurf zur Änderung des BWaldG

§ 14 Betreten des Waldes

(1) ~~Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet.~~ **Das Betreten des Waldes auf natur- und gemeinverträgliche Weise zum Zwecke der Erholung ist gestattet (allgemeiner Grundsatz).** Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. **Durch die Gestattung des Betretens werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet.** Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.

(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

Das Waldbetretungsrecht - Entwicklungen auf Bundesebene (BWaldG)

Zurückgezogener Referentenentwurf zur Änderung des BWaldG

§ 13a

Kurwald und Heilwald

(1) Die Länder können nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen, dass Wald auf Antrag des Waldbesitzers zu Kurwald oder zu Heilwald erklärt werden kann, wenn der jeweilige Wald geeignet ist, bei Personen, die solche Wälder nutzen,

1. eine allgemeine Stärkung der gesundheitlichen Widerstandsfähigkeit zu bewirken und bestimmten Krankheiten vorzubeugen (**Kurwald**) oder
2. einen Beitrag zur Behandlung bestimmter Krankheiten zu leisten (**Heilwald**).

(2) Sofern ein Land Regelungen nach Absatz 1 trifft, hat es dabei auch zu bestimmen, dass in dem zu Kurwald oder Heilwald erklärten Wald anderweitige Nutzungen beschränkt werden können, wobei das allgemeine Betretungsrecht nach § 14 Absatz 1 dabei nur in dem Maße eingeschränkt werden darf, in dem dies für die Kur- oder Heilbehandlung erforderlich ist.

Das Waldbetretungsrecht - Entwicklungen auf Bundesebene (BWaldG)

Zurückgezogener Referentenentwurf zur Änderung des BWaldG

§ 14a

Anlage und Markierung von Wegen und Routen im Wald

(1) Das **Anlegen oder Eröffnen** neuer Wege oder Pfade im Wald durch Dritte ist nur mit Zustimmung des Waldbesitzers zulässig.

(2) Die erstmalige **Ausweisung und Markierung** von Wander-, Reit- oder Radwegen, von Sport- oder Lehrpfaden auf bestehenden Wegen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(3) Der Waldbesitzer und die zuständige Behörde können von einem **digitalen Routenanbieter** die Entfernung oder Änderung einer digital ausgewiesenen Route auf einer bislang **weglosen oder pfadlosen Grundfläche im Wald** verlangen. Hierzu hat der Antragsteller gegenüber dem digitalen Routenanbieter

1. nachzuweisen, dass er berechtigt ist, die Entfernung oder Änderung der digital ausgewiesenen Route zu verlangen,
2. die für die räumliche Zuordnung der digital ausgewiesenen Route erforderlichen Angaben zu übermitteln und
3. den für die Entfernung oder Änderung der digital ausgewiesenen Route maßgeblichen Grund zu benennen.

Der digitale Routenanbieter hat einem berechtigten Verlangen nach Satz 1 innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen. Als weglose oder pfadlose Grundfläche im Wald im Sinne von Satz 1 gelten auch Feinerschließungslinien wie Rückegassen sowie Wildwechsel, Pirschpfade und sonstige Zugänge zu jagdlichen Einrichtungen.

Gliederung

1. Einleitung –

Der Wald als Wirtschaftsraum, Naturraum und Erholungsraum

2. Der Wald in Deutschland und in Hessen –

Befunde der BWI 4

3. Das Waldbetretrungsrecht

Entwicklungen auf Bundesebene (Bundeswaldgesetz)

Entwicklungen auf Landesebene (Hessisches Waldgesetz)

4. Ausblick und Diskussion

Das Waldbetretungsrecht - Entwicklungen auf Landesebene (HWaldG)

Es ergeben sich zur Zeit keine Änderungen der §§ 15 – 17 des HWaldG

VIERTER TEIL

Betreten des Waldes, Reiten und Fahren

§ 15 Betreten des Waldes, Reiten und Fahren

§ 16 Vom Betreten ausgenommene Flächen, Sperrung von Flächen und Wegen,
Entmischung

§ 17 Kennzeichnungen von Rad-, Reit- und Wanderwegen

Wald und Sport

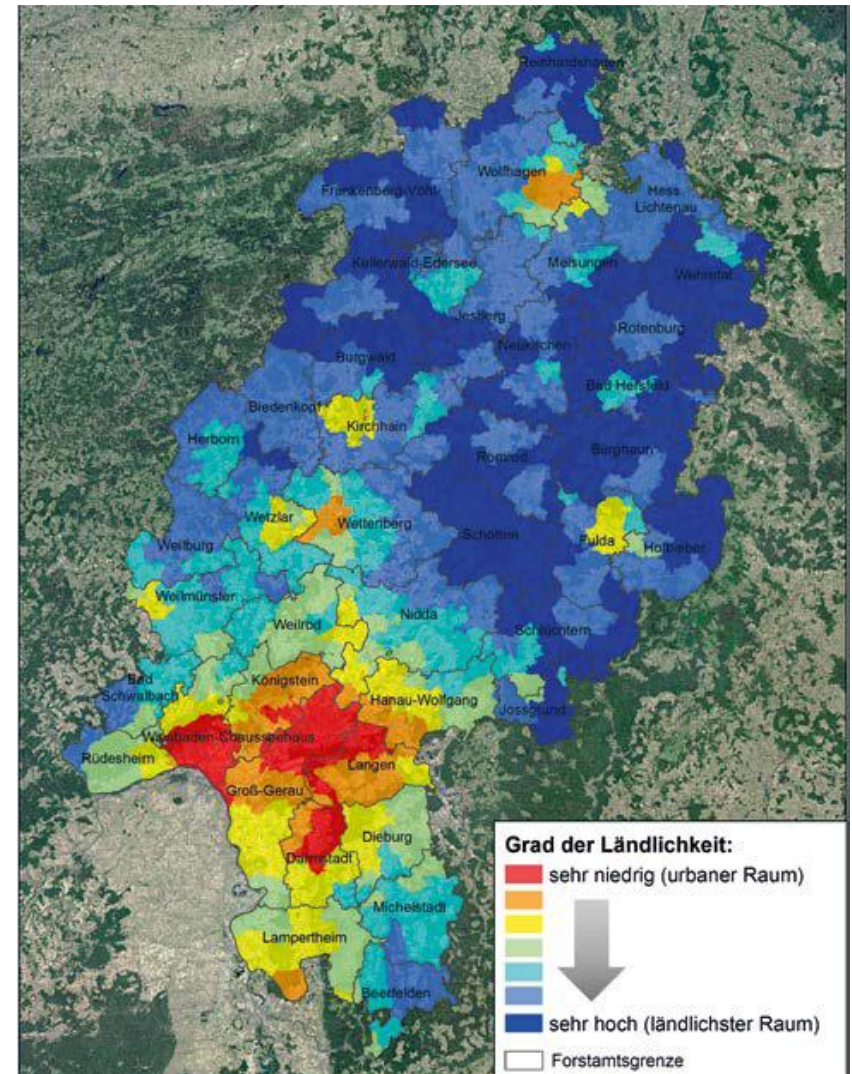
Entwicklungen auf Landesebene (HWaldG)

Koalitionsvertrag von CDU und SPD

- *„Wir werden das **Betretungs- und Erholungsrecht** im Einklang mit den Eigentümerinteressen weiterhin gewährleisten.“*
- *Wir wollen die Rücksicht und das gegenseitige Verständnis der verschiedenen Interessengruppen stärken und den **Dialog** zwischen Waldeigentümerinnen bzw. Waldeigentümern und Waldnutzerinnen und Waldnutzern intensivieren.“*
- *„Die Arbeit der **Waldpädagogik** des Landesbetriebs unterstützen wir. Für die Genehmigung von Freizeitveranstaltungen im Staatswald werden wir **keine Gebühren oder Abgaben** mehr erheben.“*

Erholungswaldkonzept von Hessen-Forst - Ländlichkeit und Erholungswald-Stufen

*Abbildung:
Herleitung der Erholungswald-Stufe II über
die Ländlichkeit
des Thünen-Instituts für Ländliche Räume*

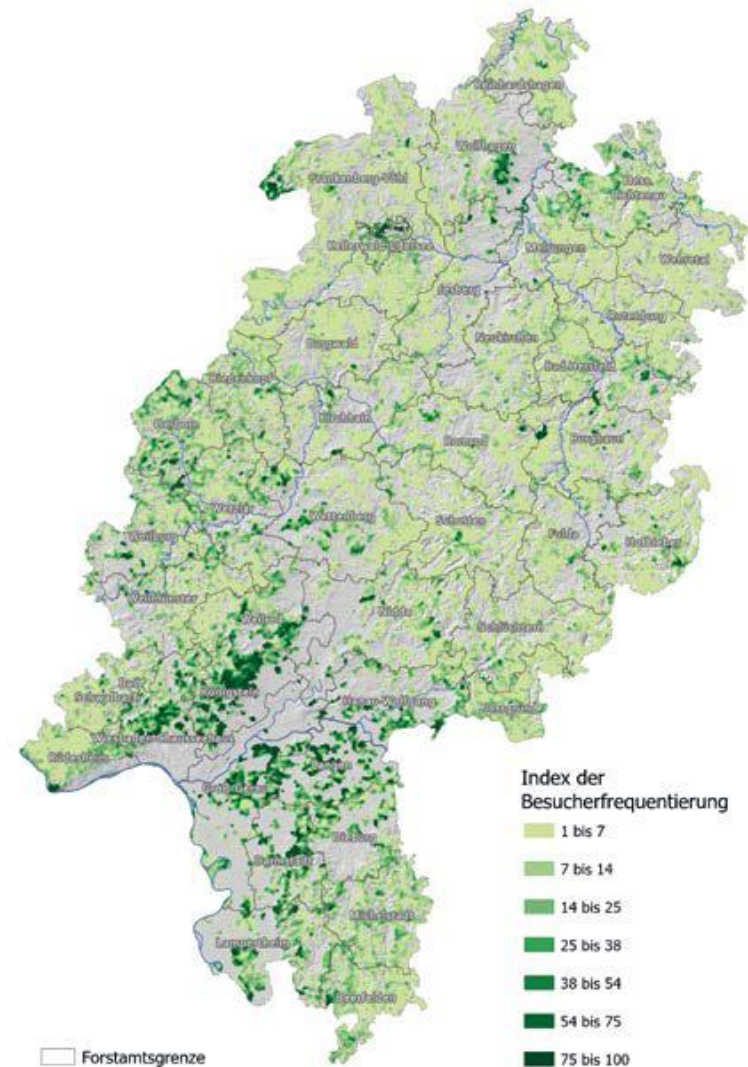


Erholungswaldkonzept von Hessen-Forst -

*Wie Smartphone basierte Daten helfen,
die Walderholung neu zu denken*

Neue faktische Erholungswaldkartierung

*Abbildung:
Die hessenweite Besucherfrequentierung in
den Sommermonaten.*



Gliederung

1. Einleitung –

Der Wald als Wirtschaftsraum, Naturraum und Erholungsraum

2. Der Wald in Deutschland und in Hessen –

Befunde der BWI 4

3. Das Waldbetretrungsrecht

Entwicklungen auf Bundesebene (Bundeswaldgesetz)

Entwicklungen auf Landesebene (Hessisches Waldgesetz)

4. **Ausblick und Diskussion**

Wald und Sport: Ausblick und Diskussion

- **Waldbetretungsrecht ???**

BWaldG - Novelle: ???

HWaldG – Novelle: Die Regelungen haben sich bewährt

- **Dialog !!!**

Der Koalitionsvertrag für Hessen sieht vor,

- dass die Rücksicht und das gegenseitige Verständnis der verschiedenen Interessengruppen gestärkt werden soll und
- dass der Dialog zwischen Waldeigentümerinnen bzw. Waldeigentümern und Waldnutzerinnen und Waldnutzern intensiviert werden soll.

HMLU+HMFG: ggf. Wiederaufnahme des Runden Tisches Wald & Sport

BMEL: WaSEG besteht weiterhin

- **Erholungswaldkonzept +++**

Hessen-Forst entwickelt es weiter weiter

10. Sportinfra Vortrag Martin Kütke: Waldbetretungsrecht

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**

